

Ausweisrichtlinie zur

Statistik

„Datenerhebung bei den Bargeldakteuren“

in Folge – „Datenerhebung“

gemäß

*Beschluss der Europäischen Zentralbank - EZB/2010/14 und EZB/2012/19 zur
Änderung des Beschluss EZB/2010/14 über die Prüfung der Echtheit und
Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro-Banknoten, Anhang IV*

Version 1.6

I.	EINLEITUNG.....	3
I.1	ZWECK DER ERHEBUNG.....	3
I.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
I.3	MELDEPFLICHT.....	3
I.4	WERTANSATZ.....	4
I.5	VORLAGE DER STATISTIK DATENERHEBUNG BEI DEN BARGELDAKTEUREN.....	4
I.6	KONTAKTPERSONEN.....	4
II.	GRUNDLEGENDE FESTLEGUNGEN.....	5
II.1	BANKNOTENBEARBEITUNGSMASCHINEN / -AUTOMATEN.....	5
II.2	ZUSTÄNDIGKEITEN.....	5
III.	BESCHREIBUNG DER MELDEINHALTE.....	5
A)	INFORMATIONEN ZUM UNTERNEHMEN.....	5
B)	STAMMDATEN (MASCHINEN ID UND ANZAHL).....	5
C)	BETRIEBSDATEN VON BESCHÄFTIGTENBEDIENTE BANKNOTENBEARBEITUNGSMASCHINEN (BPM, TARM).....	6
D)	BETRIEBSDATEN VON KUNDENBEDIENTE BANKNOTENBEARBEITUNGSAUTOMATEN (CRM, COM).....	6
IV.	DEFINITIONEN.....	7

I. EINLEITUNG

1.1 Zweck der Erhebung

Das übergeordnete Ziel der Datenerhebung besteht darin, sowohl die EZB als auch die OeNB in die Lage zu versetzen, die entsprechenden Aktivitäten von Bargeldakteuren zu überwachen und Entwicklungen im Bargeldkreislauf zu beaufsichtigen.

Die Datenerhebung ermöglicht der EZB und der OeNB

- die Feststellung der Akteure im Bereich „Banknotenbearbeitung und Wiederausgabe von Euro-Banknoten“
- den Vergleich der Aussortierungsraten nicht mehr umlauffähiger Banknoten zwischen den einzelnen Akteuren, um so ihre Aktivitäten im Bereich Umlauffähigkeitssortierung zu analysieren
- die Erkennung von Problemfeldern, die einer näheren Klärung durch die nationalen Zentralbanken bedürfen; dies kann z.B. in Form von Prüfungen vor Ort geschehen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschungen erforderlichen Maßnahmen

Verordnung (EG) Nr. 44/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 16. September 2010 (EZB/2010/14)

Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 17. September 2012 zur Änderung des Beschlusses EZB/2010/14 über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro Banknoten.

1.3 Meldepflicht

Eine Meldepflicht besteht, wenn Bargeldbearbeitungsmaschinen/-automaten zur Einhaltung des Beschlusses EZB/2010/14 verwendet werden. Der Anhang IV beschreibt die Datenerhebung bei den Bargeldakteuren.

Die rechtlichen Grundlagen sind unter <http://www.oenb.at/Bargeld/Testzentrum/Rechtslage.html> abrufbar.

Jedes **meldepflichtige Institut** ist **verpflichtet**, die Meldung an die OeNB **inhaltlich richtig** zu übermitteln.

1.4 Wertansatz

Die zu meldenden Werte sind in **EINERN** anzugeben. Es sind nur jene Positionen anzuführen, die einen Wert aufweisen. Bei der Übermittlung als Datenfile sind Nullwerte darzustellen.

1.5 Vorlage der Statistik Datenerhebung bei den Bargeldakteuren

Vorlagefristen

Die **Halbjahresmeldung** ist zum Meldestichtag 30. Juni spätestens Ende August sowie per 31. Dezember spätestens Ende Februar der OeNB zu übermitteln und ist auf **Filialebene** durchzuführen.

Technische Abwicklung der Meldung

Für die Übermittlung der Daten werden zwei Meldeschienen zur Verfügung gestellt:

- Ab Jänner 2020 - Übermittlung eines von der OeNB zur Verfügung gestellten Excel-Dokuments. Das ausgefüllte Dokument ist an dccp@oebn.at zu senden.
- *CONNECT:direct* – Die Beschreibung der Meldungsübertragung ist unter

<http://www.oebn.at/Statistik/Meldewesen/Datentransferinfos.html>

zu finden. Die Filespezifikationen der Stamm- und Bewegungsdaten werden auf Anfrage von den für die fachlich-inhaltlichen Fragen zur Datenerhebung angeführten Personen per e-mail übermittelt.

1.6 Kontaktpersonen

OeNB – Tel. Nr.: +43 (1) 404 20 + DW

Fachlich-inhaltliche Fragen zur Datenerhebung:

Banknoten- und Münzenkasse (BMK)

Mag. Dominique Feichtinger (DW 1313)

Norbert Götzl (DW 1312)

Meldungsverarbeitung:

Banknoten- und Münzenkasse (BMK)

Mag. Dominique Feichtinger (DW 1313)

Norbert Götzl (DW1312)

Helpdesk (DW 3333)

II. GRUNDLEGENDE FESTLEGUNGEN

II.1 Banknotenbearbeitungsmaschinen / -automaten

Banknoten dürfen über Geldautomaten nur dann wieder ausgegeben werden, wenn diese Banknoten ausschließlich von geeigneten Banknotenbearbeitungsmaschinen/-automaten (Voraussetzung ist ein bestandener EZB-Test) auf **Echtheit und Umlauffähigkeit** geprüft worden sind.

II.2 Zuständigkeiten

Die Meldung wird von berechtigten Personen für das meldepflichtige Institut durchgeführt. Die Organisation zur Sicherstellung des Meldeflusses ist innerhalb des Unternehmens zu regeln. Wird ein Dritter mit der Durchführung der Meldung beauftragt (z.B. ein Rechenzentrum), muss dieser Dritte die Stamm- und Betriebsdaten der OeNB zumindest in Papierform übermitteln.

III. BESCHREIBUNG DER MELDEINHALTE

A) Informationen zum Unternehmen

Die Informationen zum Unternehmen werden über die Registrierung „Banknotenbearbeitung“ <http://www.oenb.at/idakilz/dccr> durchgeführt. Diese Meldung muss einmalig durchgeführt werden. Sollten sich Änderungen bzw. Löschung hinsichtlich der Angaben ergeben, sind diese unter <http://www.oenb.at/idakilz/dccr> durchzuführen.

Angaben zum Unternehmen:

- Unternehmensart (Kreditinstitut, Wechselstube, Wertetransporteur, Händler (Einzelhändler), Kasino oder Anderes Institut)
- E-Mail Adresse
- Kontaktperson
- Bankleitzahl
- OeNB-Identnummer der Hauptanstalt
- Weitere OeNB-Identnummern der Zweigstellen
- Adresse des Unternehmens
- Telefon, Fax

B) Stammdaten (Maschinen ID und Anzahl)

Stammdaten sind für das jeweilige Berichts-Halbjahr vom 1. Juli bis Ende August für die Meldeperiode 1HJ sowie vom 1. Jänner bis Ende Februar für die Meldeperiode 2HJ auf Filialebene zu melden:

Beschäftigtenbediente Banknotenbearbeitungsmaschinen:

Dazu zählen Gerätetypen wie „Banknotenbearbeitungsgeräte – BPM“ und die „Schalterpersonal-Recyclinggeräte – TARM“, die Euro-Banknoten auf Echtheit und Umlauffähigkeit prüfen.

Kundenbediente Banknotenbearbeitungsautomaten:

Dazu zählen Gerätetypen wie „Einzahlungsautomaten – CIM“, „Ein- und Auszahlungsautomaten – CRM“, „Kombinierte Einzahlungsautomaten – CCM“, „Auszahlungsautomaten – COM“

C) Betriebsdaten von beschäftigtenbediente Banknotenbearbeitungsmaschinen (BPM, TARM)

Betriebsdaten sind für das jeweilige Berichts-Halbjahr vom 1. Juli bis Ende August für die Meldeperiode 1HJ sowie vom 1. Jänner bis Ende Februar für die Meldeperiode 2HJ auf Filialebene zu melden:

- Gesamtzahl der bearbeiteten Euro-Banknoten nach Denomination
- davon als nicht umlauffähig sortiert
- davon für die Wiederbefüllung an Geldautomaten verwendete Euro-Banknoten der Qualität „fit“ – ausgenommen Banknoten die am Schalter wieder ausgegeben und Euro-Banknoten die an die OeNB/GSA zurückgeliefert wurden.

D) Betriebsdaten von kundenbediente Banknotenbearbeitungsautomaten (CRM, COM)

Betriebsdaten sind für das jeweilige Berichts-Halbjahr vom 1. Juli bis Ende August für die Meldeperiode 1HJ sowie vom 1. Jänner bis Ende Februar für die Meldeperiode 2HJ auf Filialebene zu melden:

- Gesamtzahl der einbezahlten bearbeiteten Euro-Banknoten nach Denomination
- davon als nicht umlauffähig sortiert
- davon wieder ausgegeben

IV. DEFINITIONEN

=> **Bargeldakteure**

Bargeldakteure sind Unternehmen, zu deren Aufgaben die Bearbeitung und Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört. Das sind

- Kreditinstitute
- Wechselstuben
- Geldtransportunternehmen
- Andere Wirtschaftssubjekte wie Handeltreibende und Casinos, die als Nebentätigkeit durch den Betrieb von Geldausgabeautomaten an der Bearbeitung und Ausgabe von Banknoten beteiligt sind, im Rahmen dieser Nebentätigkeit.

Diese Unternehmen sind verpflichtet sicherzustellen, dass Euro-Banknoten und -Münzen die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, auf ihre Echtheit geprüft werden. Sie haben Sorge zu tragen, dass Fälschungen aufgedeckt werden. Bei den Euro-Banknoten erfolgt diese Prüfung entsprechend den von der EZB festgelegten Verfahren (Beschluss EZB/2010/14).

=> **Banknotenbearbeitung**

Die Banknotenbearbeitung stellt die rechtliche und technische Möglichkeit dar, das vom Kunden eingezahlte Geld auf Echtheit und Umlauffähigkeit zu prüfen und wieder an einen anderen Kunden auszubezahlen.

=> **Banknotenbearbeitungsmaschine/-automat**

Um als Banknotenbearbeitungsmaschine/-automat zu gelten, muss das Gerät instande sein, Bündel von Euro-Banknoten zu bearbeiten, einzelne Euro-Banknoten einzustufen und die Euro-Banknoten anhand ihrer Klassifizierungen ohne Einwirkung des Bedieners physisch zu trennen. Banknotenbearbeitungsmaschinen müssen die erforderliche Anzahl der dafür vorgesehenen Ausgabestapler haben und/oder über andere Vorrichtungen verfügen, um die zuverlässige Trennung der bearbeiteten Euro-Banknoten zu gewährleisten.

Die Vorgaben richten sich nach der Art der Maschinenkategorie:

- bei beschäftigtenbedienten Banknotenbearbeitungsmaschinen: die Prüfung von Banknoten auf Echtheit und Umlauffähigkeit,
- bei kundenbedienten Banknotenbearbeitungsautomaten: die Prüfung der Banknoten auf Echtheit, Umlauffähigkeit und Rückverfolgbarkeit

=> **Gerätetypen**

KUNDENBEDIENTE AUTOMATEN

- **Einzahlungsautomaten (cash-in machines, CIM)**

Der Kunde kann über den Einzahlungsautomaten Euro-Banknoten auf sein Bankkonto einzahlen. Die Euro-Banknoten werden auf Echtheit überprüft, die Prüfung der Umlauffähigkeit ist jedoch optional. Da die Einzahlung über die Bankkarte (oder ähnliche Mittel) erfolgt, ist die Rückverfolgung zum Kontoinhaber gegeben.

- **Ein- und Auszahlungsautomaten (cash-recycling machines, CRM)**

Der Kunde kann über den Ein- und Auszahlungsautomaten sowohl Euro-Banknoten auf sein Bankkonto einzahlen als auch abheben. Die Euro-Banknoten werden auf Echtheit und Umlauffähigkeit überprüft. Dies ermöglicht die Ausgabe jener Euro-Banknoten, die von einem früheren Kunden eingezahlt wurden. Da Ein- und Auszahlung über die Bankkarte (oder ähnliche Mittel) erfolgt, ist die Rückverfolgung zum Kontoinhaber gegeben.

- **Kombinierte Einzahlungsautomaten (combined cash-in machines, CCM)**

Der kombinierte Einzahlungsautomat erlaubt sowohl die Einzahlung als auch die Abhebung von Euro-Banknoten, wobei in vorigen Transaktionen eingezahlte Euro-Banknoten nicht wieder ausgegeben werden dürfen. Die für die Auszahlungen verwendeten Euro-Banknoten müssen vor der Befüllung des Automaten auf Echtheit und Umlauffähigkeit geprüft worden sein. Die eingezahlten Euro-Banknoten werden auf Echtheit überprüft, die Prüfung der Umlauffähigkeit ist jedoch optional. Da Ein- und Auszahlung über die Bankkarte (oder ähnliche Mittel) erfolgen ist die Rückverfolgung zum Kontoinhaber gegeben.

- **Auszahlungsautomaten (cash-out machines, COM)**

Diese Type von Auszahlungsautomat wird von den Bargeldakteuren oder automatisierten Systemen mit ungeprüften Euro-Banknoten bestückt. Im Zuge der Ausgabe von Euro-Banknoten an den Kunden wird der jeweils ausgegebene Betrag auf Echtheit und Umlauffähigkeit geprüft.

BESCHÄFTIGTENBEDIENTE BANKNOTENBEARBEITUNGSMASCHINEN

- **Banknotenbearbeitungsmaschinen (banknote processing machines, BPM)**

Banknotenbearbeitungsmaschinen prüfen die Echtheit und Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten. Diese geprüften Euro-Banknoten dürfen zur Wiederbefüllung von Geldausgabeautomaten verwendet werden.

- **Schalterpersonal-Recyclinggeräte (teller assistant recycling machines, TARM)**

Schalterpersonal-Recyclinggeräte prüfen die Echtheit und Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten. Diese geprüften Euro-Banknoten dürfen zur Wiederbefüllung von Geldausgabeautomaten verwendet werden.